Wien, Donnerstag den 14. October 1880. XIII. Jahrgang. Nr. 42.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Buchhandlung von Moritz Perles in Wien, Bauernmarkt 11.
(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

☛ **Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.** ☚

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt.

Beiträge zur Geschichte und Statistik der politischen Vereine in Oesterreich.

Von **Dr. Karl Hugelmann.**

II.

Die politischen Vereine unter der Herrschaft des Vereinsgesetzes von 1867 während des Quinquenniums 1868—1872.

B.

Tendenz und Organisation der politischen Vereine.

b) Die demokratischen Vereine.

Noch schwächer an Zahl als die Nationalen sind die Demokraten. Sämmtliche Gründungen derselben erreichen nicht die Ziffer 30 und überdies hat der Tod gerade in diese Vereinsgruppe relativ bedeutende Lücken gerissen.

Diese Erscheinung widerspricht allerdings auf den ersten Anblick der Thatsache, daß die demokratische Richtung die Anfänge der Vereinsbewegung des Jahres 1868 fast ausschließlich beherrschte, sie ist aber nichtsdestoweniger leicht erklärlich.

Als im Jahre 1868 die politischen Vereine wieder zum Leben erweckt wurden, da war es natürlicher Weise Wien, welches sich vor anderen der neuen Freiheit bemächtigte. Hiemit war es aber auch gegeben, daß die ersten Schöpfungen des politischen Vereinslebens, zum Theile anknüpfend an die Reminiscenzen von 1848, sich im demokratischen Fahrwasser bewegten und daß das Maximum demokratischer Leistung sehr bald erreicht war. Die Wiener Vorstädte und Vororte hat die Demokratie von allem Anfange an beherrscht, aber, so wenig als sie in der inneren Stadt Wiens feste Wurzeln zu fassen vermochte, ebenso wenig war es ihr möglich, über das Weichbild Wiens anders als mit vereinzelten Schößlingen vorzudringen. Wiener-Neustadt, Graz, Judenburg sind die nach dem Süden vorgeschobenen Posten, Brünn, Prag und Asch die im Norden. [1]) Die minimale Zahl der demokratischen Vereine schwillt nicht einmal dadurch bedeutender an, daß sich social-demokratische Elemente einfügen; die Arbeiterbewegung Oesterreichs hat sich der politischen Vereine stets fast gar nicht bedient, das Versammlungsrecht, die Bildungsvereine sind die Waffen ihrer Action.

Es möge nun der Versuch gestattet sein, für die vielgestaltige demokratische Partei die Organisation aus den Statuten nachzuweisen.

Wir beginnen, chronologischer Ordnung entsprechend, mit der „demokratischen Union", welche mit dem Statutenentwurfe schon am 3. December 1867 fertig ist und die Bescheinigung am 8. Jänner 1868, dem ersten Geltungstage des Vereinsgesetzes, erhält. Dieser Verein, welcher seinen Sitz in Wien ohne Beschränkung auf einen bestimmten Bezirk aufschlägt, will in allen seinen Handlungen dem demokratischen und constitutionellen Principe huldigen. Die Einheit des Reiches und die Autonomie seiner Bestandtheile sollen die Zielpunkte der Regierung und Volksvertretung sein, die persönliche Freiheit in bürgerlicher, religiöser, nationaler und politischer Beziehung; geistige und materielle Volkswohlfahrt, Autonomie und Gleichberechtigung kirchlicher Gesellschaften, Autonomie der Gemeinden und deren Vereinigung zu höheren politischen Einheiten sollen angestrebt, den Gemeinde-Angelegenheiten, den socialen und volkswirthschaftlichen Fragen besondere Aufmerksamkeit zugewendet werden. Dieser Bahnbrecher des politischen Vereinslebens denkt somit an die Verfassung nicht, nur der communale Standpunkt wird wiederholt betont, und es schimmert somit aus dem Schlagworte der Autonomie wohl der föderalistische Standpunkt schwach hervor. [2])

Thatsächlich scheint die Union ihr Domicil in der Josefstadt gewählt zu haben. Trotzdem bildet sich wenige Tage später in diesem Bezirke der zweite demokratische Verein Wiens, der „demokratische Fortschritt", welcher in der Fassung der Statuten in Haupt- wie Nebensachen vielfach an die Union erinnert. [3])

[1]) Der Name kann natürlich nicht entscheiden. Wir zählen daher den „Glanthaler" und „Jaunthaler Demokratenverein" in Kärnten, die zur verfassungstreu-liberalen Gruppe gehören, ebenso wenig hieher, als die polnischen „Nationaldemokraten-Vereine".

[2]) Die übrigen Bestimmungen sind nicht von besonderem Belange. Der Verein unterhält ein Lesecabinet und verzichtet wohl deshalb auf häufige Versammlungen; überraschend bleibt es nur, daß dies mit Monatsbeiträgen von 10 kr. bestritten werden soll.

[3]) Auch der „demokratische Fortschritt" will die Gleichberechtigung aller Nationalitäten und Confessionen, die Förderung der Communal-Interessen nicht nur, sondern sogar die vollkommene Autonomie der Gemeinden, und die Forderung directer Wahl mit geheimer Abstimmung und ermäßigtem Census, freier Preß- und Vereinsgesetzgebung dürften schließlich ebenfalls keinen unüberwindlichen Gegensatz begründen. Will man eine principielle Verschiedenheit beider Vereine finden, so kann sie nur darin liegen, daß der zweite direct auf die Unabhängigkeit des Staates und die Trennung der Schule von der Kirche lossteuern will, oder noch besser darin, daß er durch die „Förderung der politischen und socialen Interessen der Gewerbetreibenden" sich zum Vertreter eines bestimmten Classenstandpunktes aufwirft.

Von der Josefstadt rückt die Demokratie nach Ost und West (zunächst in den Neubau und auf die Landstraße, sodann in den 9. Bezirk). Im Neubau, Zieglergasse Nr. 38, thut sich der Verein „Eintracht" auf, ein „deutsch-demokratischer" im 3., ein „demokratischer" im 9. Bezirke. Gedruckte Statuten sind für uns hiemit verschwunden, nur einmal noch werden wir solchen in dieser Gruppe begegnen, und die Sondergestaltung der einzelnen Vereine bewegt sich völlig frei.

Der „Eintracht" gilt als Ziel schlechtweg die Reform der staatlich-socialen Zustände im Sinne der Autonomie, d. h. der Selbstständigkeit und vollen Freiheit des Individuums ohne Unterschied der Nationalität; es scheint somit eine Pflanze der Union aufzublühen, die sich nur in den Statuten einer löblichen Bündigkeit befleißt.

Der „deutsch-demokratische Verein" der Landstraße hingegen wandelt breitspurige Bahnen, und zwar tritt er das von dem „Fortschritt" der Josefstadt eröffnete Geleise aus; neben der Gleichberechtigung und der Eintracht der Nationalitäten will er nämlich auch die Rechte und Interessen der Deutschen vertreten, außer dem Absolutismus auch den Scheinconstitutionalismus, außer den bureaukratischen und ultramontanen auch die aristokratischen Bestrebungen bekämpfen, er bezweckt nicht nur directes, sondern auch gleiches Wahlrecht, nicht die Interessenbeförderung der gewerbetreibenden, sondern jene der arbeitenden Classen und neben allen Postulaten des „Fortschritts" zudem die gerechte Vertheilung der Steuerlasten und die Verwirklichung einer volksthümlichen Rechtspflege mit Freiheit der Parteienvertretung vor Gericht. Auch die Mittel sind erweitert, der Volksversammlungen und der Verbreitung von Schriften wird nämlich gedacht. [4])

Auf dem Alsergrund wird neben der Hebung des Volksbewußtseins und der individuellen Freiheit das Wort „Verfassung" zum ersten Male genannt, aber nur, um ihren Ausbau durch weiteste Ausdehnung des Wahlrechts, directe und geheime Wahl ohne Eintheilung in Wahlkörper zu verlangen. In diesen und ähnlichen Rechten und Freiheiten sieht man im 9. Bezirke die „festesten und dauerhaftesten Grundlagen der politischen und gesellschaftlichen Existenz des Staates", von der Gemeinde spricht man nicht weiter, aber die Erwähnung der Wahlkörperfrage zeigt deutlich genug, daß dieser Verein sowie die meisten seiner demokratischen Collegen den Parteiungen des Wiener Communallebens sein Entstehen verdankt. Auch hier will man, wie auf der Landstraße, durch Volksversammlungen auf die Massen wirken, im Uebrigen sind die Statuten eine nahezu wörtliche Copie jener der „Eintracht". [5])

Noch waren demnach die Wiener Vorstädte keineswegs besetzt und trotzdem dauerte die Herrschaft der „Eintracht" im 7 Bezirke nur wenige Tage, denn mit Ende Jänner tritt neben ihr der „demokratische Verein im Bezirke Neubau" in's Leben. Noch weniger als in der Josefstadt läßt sich hier der Dualismus der Vereine aus den „Satzungen" erklären, denn, während dort die Selbstständigkeit und Freiheit der Individuen erstrebt wird, gilt es hier den Kampf um die vollste Gleichberechtigung der Staatsbürger im Geiste der demokratischen Grundsätze. Auch die Organisation, Höhe der Beiträge u. s. w. unterscheidet sich von den übrigen Vereinen wenig, Volksversammlungen sind betont, das Communal-Waisenhaus im Bezirke Neubau wird eventuell bedacht. [6])

Gleichzeitig war in einem Vororte, in Fünfhaus, ein „Volksverein" entstanden. Dieser gehört dem demokratischen Lager unstreitig an, seine Satzungen sind aber nicht in Uebereinstimmung mit jenen der Nachbarn, sondern sie sind jenen des „deutschen Volksvereines" nachgebildet. Wörtlich sind die Ziele desselben angenommen, nur ist der nationale Gedanke ausgemerzt und dafür der demokratische noch überboten, und so ist bei aller äußeren Gleichförmigkeit glücklich erreicht, daß sich die Grundtendenz des Vereines in das Gegentheil verkehrt hat. Um nur Eines hervorzuheben, wird nun dem Arbeiterstande statt der wirthschaftlichen Selbsthilfe Unterstützung in seinem Kampfe um Verbesserung seiner materiellen Lage sowohl als um die politische Gleichberechtigung zugedacht [7]).

Hiemit wäre die Gründungsthätigkeit des Jänner 1868 erschöpft, wir hätten nun den weiteren Fortschritt der demokratischen Propaganda in diesem Jahre zu schildern. Wir erwähnen vorher nur noch, daß zwei Schöpfungen des Jahres 1872 mit eben erwähnten Vereinen im engsten Zusammenhange stehen, nämlich die „Brüderlichkeit" und die „Eintracht" im dritten Bezirke.

Erstere hat das Statut des Fünfhauser Volksvereines fast wortgetreu inner die Linien Wiens verpflanzt [8]), letztere ist durch die Rivalität mit dem „deutsch-demokratischen Verein auf der Landstraße" veranlaßt, sich äußerlich an die betretenen Pfade zu halten. [9])

Der Februar 1868 bringt uns den „Verein zur Wahrung der Volksrechte" in Wien. Ein Bezirk der Stadt ist in dem gedruckten Statutenentwurfe als Vereinssitz nicht angegeben, thatsächlich dürfte es der fünfte Bezirk gewesen sein, in welchem die „durchdringende Erkenntniß der Grundsätze wahrer Volksfreiheit vermittelt und die Verwirklichung derselben auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens angestrebt werden sollte." Dieser Verein wollte offenbar nur im Großen arbeiten, daher hatte die Constituirung erst nach 100 Beitrittserklärungen zu erfolgen, deshalb waren gleich den von 14 zu 14 Tagen stattfindenden öffentlichen Plenarversammlungen Volksversammlungen als regelmäßiges Mittel in's Auge gefaßt, deshalb sollten alle gefaßten Resolutionen veröffentlicht werden (durch die „Presse"). [10])

Eine vereinfachte Auflage dieses Statuts ist jenes des gleichnamigen, im October gebildeten Wiener-Neustädter Vereines, das im Februar 1870 einige weitere Abänderungen erfährt. Als Curiosum wollen wir aus demselben anführen, daß auch im Falle des erklärten Austritts die Verbindlichkeiten bis zur Rückstellung der Vereinskarte fortlaufen. [11])

Etwas zahmer lauten die Absichten der „Gleichberechtigung" in Hernals, sie will lediglich die Bildung der Mitglieder, die allgemeine und die politische, fördern, das freiheitliche Bewußtsein und das Selbstgefühl des Volkes nach allen Seiten hin entwickeln. [12])

(Schluß folgt.)

---

[4]) Die Statuten dieses Vereines erheischen deshalb eine größere Aufmerksamkeit, weil er allein von allen bisher genannten eine größere Lebensfähigkeit bewiesen hat. Wir erwähnen daher auch, daß hier zuerst sich jener Aufnahmsmodus findet, dem zufolge der von dem Ausschusse zurückgewiesene Aufnahmewerber sich mit dem Appell an die Versammlung wenden kann. Bisher stand die Aufnahme immer unbedingt dem Ausschusse und nur der Ausschluß der Versammlung zu.

[5]) Hier erbt der Wiener allgemeine Armenfond, dort die Armen des Bezirkes.

[6]) Hier, auf dem Neubau, siegt die Partei über den Fractionsgeist und die individuellen Interessen, denn die „Eintracht" löst sich noch im Jahre 1868 auf und ihre Mitglieder treten zu dem „demokratischen Verein" über. In anderen Bezirken erhält sich aber das Rivalisiren verwandter Vereine innerhalb der Partei.

[7]) Die formalen Bestimmungen des Statuts richten sich ebenfalls nach dem erwähnten Muster, Aufnahms- und Ausschlußmodus, die halbjährige Erneuerung der Vereinsleitung u. s. w. bekunden es. Eine merkwürdige Verschiedenheit liegt nur darin vor, daß dieser κατ' ἐξοχήν demokratische Verein die Volksversammlungen übergeht und statt dessen nur von wöchentlichen Vereinsversammlungen spricht.

[8]) Nur bezüglich der Schule geht die „Brüderlichkeit" noch weiter, da sie die Befreiung derselben von jedem ihre bildende Thätigkeit hemmenden äußeren Einflusse und speciell die Unentgeltlichkeit alles öffentlichen Schulunterrichts verlangt. Mit der Sammlung von Geldmitteln will man sich ferner hier nicht befassen, sondern eine Bibliothek errichten und bezüglich der Aufnahme gilt ein eigenthümlicher, demokratischer Modus, nämlich öffentliche Abstimmung in der Vereinsversammlung.

[9]) Punkt für Punkt kehrt das Programm des Nachbarvereines wieder, nur die confessionellen Fragen, die vollkommene Autonomie der Gemeinden, die volksthümliche Rechtspflege mit Freiheit der Parteienvertretung, die freie Preß- und Vereinsgesetzgebung werden gar nicht berührt, und einige andere Punkte schärfer gefaßt, so die Ausdehnung des Wahlrechts auf alle volljährigen Staatsbürger und die directe Wahl in die Reichsvertretung. Entschieden wird überdies betont, das die demokratischen Principien nur durch die Förderung der deutschen Bildung und Gemeinsamkeit der Gesetzgebung zu verwirklichen seien.

Wir glauben, daß letzterer Punkt eine besondere Bedeutung Angesichts des Umstandes erhält, daß der rivalisirende Verein, nachdem er die Mitglieder des aufgelösten Landstraßer „Fortschritt" aufgenommen, das Epitheton „deutsch" abgelegt hatte.

[10]) Hier scheint es zu der geplanten, energischen Thätigkeit wirklich gekommen zu sein, denn der Verein wurde 1870 wegen Staatsgefährlichkeit aufgelöst.

[11]) Am 2. October 1871 ereilt diesen Verein das Schicksal seines Wiener Vorläufers.

[12]) Desto reichlicher sind die Mittel, nicht nur sollen in Vereins- und Volksversammlungen alle politischen Tagesfragen, dann alle Fragen der socialen und religiösen Reform durchberathen, wissenschaftliche Vorträge gehalten werden u. s. w., sondern auch die Veröffentlichung von Druckschriften ist beabsichtigt.

Wer sich meldet und den Beitrag monatlicher 10 kr. entrichtet, ist Mitglied; wer letzteres durch drei Monate unterläßt oder sonst zuwiderhandelt, wird gestrichen (Von wem?). Der Verein ist somit auf beweglicher Grundlage erbaut, aber die locale Gebundenheit ist doch vorhanden, wie bei den bisher erörterten verwandten Gebilden, sonst wäre die Besprechung aller Gemeinde- und Bezirksangelegenheiten nicht gleich im Eingange der Statuten hervorgehoben worden.

Mittheilungen aus der Praxis.

Zur Frage, ob es dem Erwerber eines dem Maler zurückgestoßenen Porträts einer anderen Person polizeilich verwehrt werden könne, dieses Bildniß in einem Gasthauslocale aufzuhängen.

Wenzel B., Hotelbesitzer in P., hat vor etwa drei Jahren bei dem Maler C. ein Oelgemälde seiner Tochter anfertigen lassen, welches jedoch so schlecht ausfiel, daß er dasselbe nicht annahm.

Es wurde ihm nun plötzlich angezeigt, daß sich das gedachte Bild seiner Tochter im Gasthause des Franz M. in P. befinde, wo dasselbe in den Schanklocalitäten aufgehängt sei und daß die Kellner allen Gästen dieses Bild mit dem Bemerken zeigen, daß dies die Tochter des Wenzel B. sei.

Nachdem nun der Gasthausbesitzer Franz M. über das Ansuchen des Wenzel B., das Bild zu beseitigen, erklärte, daß das Bild seinem Zahlkellner Josef D. gehöre und daß dieser es aufhängen könne, wohin er wolle, und nachdem ferner D. erklärte, er werde das Bild nur dann beseitigen, wenn ihm Wenzel B. 50 fl. zahle, so richtete der Letztere ein Ansuchen an die Polizeidirection in P. mit der Bitte, dem Kellner D. die Beseitigung jenes Gemäldes aufzutragen, weil durch das Benehmen des Kellners der gute Ruf seiner Tochter geschädigt werde.

Das Polizeicommissariat hat angenommen, daß eine widerrechtliche Kränkung und Ehrenbeleidigung im Sinne des § 1339 des a. b. G. B. vorliege, weil die Tochter des B., die das Bild vorstelle, dem Gelächter und Spotte der Gäste preisgegeben werde und hat mit dem Erkenntnisse vom 7. Mai 1880, Z. 20.678, im Grunde der Ministerial-Verordnungen vom 3. April 1855, R. G. Bl. Nr. 61, und vom 3. September 1857, R. G. Bl. Nr. 198, den Kellner Josef D. aufgefordert, das bezügliche Bild innerhalb 24 Stunden bei Vermeidung einer Geldstrafe von 10 fl., eventuell 48 Stunden Arrest zu beseitigen.

Ueber Recurs des Josef D. hat die Statthalterei mit dem Erlasse vom 7. Juni 1880, Z. 29.053, die obbezogene polizeiliche Verfügung behoben, weil in dem Aufhängen des betreffenden Bildes, über welches Josef D. als dessen Käufer allein und ausschließlich zu verfügen hat, eine strafbare, beziehungsweise eine solche Handlung nicht erblickt werden könne, welche ein polizeiliches Einschreiten rechtfertigt.

Das k. k. Ministerium des Innern fand unterm 7. August 1880, Z. 11.954, dem von Wenzel B. eingebrachten Ministerialrecurse aus den Motiven der angefochtenen Entscheidung keine Folge zu geben.

A.

Ueber den Begriff eines vertragsmäßigen Schulpatronates. Nachträgliche stillschweigende Ratihabition eines für eine Gemeinde geschlossenen Rechtsgeschäftes.

Die Stadtgemeinde Budweis belangte mit der Klage de praes. 21. August 1878, Z. 6950, die Schulgemeinde Elexnitz zu Handen des Obmannes des Ortsschulrathes auf Anerkennung, daß dieselbe gewisse, in der Klage näher bezeichnete, zu Zwecken der Elexnitzer Volksschule benützte Räumlichkeiten in dem Schloßgebäude des der Stadtgemeinde Budweis gehörigen Gutes Elexnitz nur leihweise innehabe und benütze und führte in der Klage an, daß sie nach dem Gesetze im Besitze des Schulpatronates der auf ihrem Gute Elexnitz befindlichen Volksschule gewesen ist, daß dieses Patronat aus der Zeit der die Schutzpatronatsverhältnisse regelnden politischen Schulverfassung stammte, daß ferner dieses im Gesetze begründete Schulpatronat durch das Landesgesetz für Böhmen vom 13. September 1864, L. G. Bl. Nr. 33, § 1, entfallen sei, und daß nach diesem Gesetze die Sorge für die Herstellung, Erhaltung, Miethe und Einrichtung der Volksschulen an den Schulausschuß und später an den Ortsschulrath der Elexnitzer Schulgemeinde übergegangen sei, demnach die geklagte Schulgemeinde Elexnitz die in dem ihr (der Klägerin) gehörigen Schlosse Elexnitz benützten Räume nur mehr leihweise innehabe und benütze.

Diesen Klagsangaben setzte die geklagte Schulgemeinde die Einwendung entgegen, daß das Patronat der klagenden Stadtgemeinde zur Schule in Elexnitz nicht nur im Gesetze, sondern auch in einem Vertrage sich gründete, daher dasselbe nach dem obcitirten Landesgesetze aufrecht geblieben sei, und will diese von der Klägerin widersprochene Behauptung dadurch beweisen, daß die klagende Stadtgemeinde laut des von der Commission des k. k. Kreisamtes in Budweis am 26. Jänner 1860 in Elexnitz aufgenommenen, von der Geklagten in der Einrede sub Nr. 1 in Abschrift gelegten Protokolles über die Concurrenz zur Beistellung eines zweiten Lehrzimmers und der Unterlehrerwohnung als damaligen Pfarr- und Schulpatron sich verpflichtet habe, die zwei Lehrzimmer, dann die Wohnung des Lehrers und Unterlehrers fortwährend im Elexnitzer Schlosse zu belassen; oder, falls die Stadtgemeinde diese Localitäten benöthigen sollte, auf alleinige Kosten der Stadtgemeinde ein anderes Schullocale zu erbauen, und daß sich die Stadtgemeinde für beide Eventualitäten lediglich für die Reparatur die gesetzliche Concurrenz gewahrt habe.

Das k. k. Kreisgericht in Budweis hat mit Urtheil vom 23. September 1879, Z. 6520, nach dem Klagebegehren erkannt. — Die Gründe sagen:

Abgesehen davon, daß die in dem kreisamtlichen Protokolle Nr. 1 der Einrede von dem Vertreter der klägerischen Stadtgemeinde eingegangene Verpflichtung nach § 108 des provisorischen Gemeindegesetzes die Genehmigung des Gemeindeausschusses nicht erhalten hat, so kann in diesen Umständen durchaus kein Titel für den Fortbestand des Patronates der klägerischen Gemeinde zur Schule Elexnitz erblickt werden, da die Stadtgemeinde Budweis, als damaliger Patron der Schule in Elexnitz, zur Herstellung der Schulräumlichkeiten gesetzlich verpflichtet war. Aus dem Angeführten geht demnach hervor, daß das fragliche Schulpatronat der klägerischen Stadtgemeinde lediglich im Gesetze begründet war, daher dasselbe nach § 1 des Landesgesetzes für Böhmen vom 13. September 1864 entfallen ist, und wird dieser Umstand auch durch die Zuschrift des Bezirksschulrathes Budweis vom 9. August 1878, Z. 713, mithin durch eine von einer öffentlichen Behörde im eigenen Wirkungskreise ausgestellte Urkunde nach § 112 a. G. O. erwiesen. Nachdem die geklagte Schulgemeinde nicht in Abrede stellt, daß sie die in der Klage angeführten Räumlichkeiten im Schlosse Elexnitz benützt, und nachdem ferner das Schulpatronat der Stadtgemeinde Budweis aufgehoben worden ist, mithin derselben keine Verpflichtung mehr obliegt, der Schulgemeinde Elexnitz die Schul- und Wohnlocalitäten für die Lehrer in ihrem Schlosse zu Elexnitz zu überlassen, so steht zweifellos fest, daß die geklagte Schulgemeinde die fraglichen Räumlichkeiten im Schlosse Elexnitz ohne jeden Rechtsgrund benützt und nur leihweise (precario modo) inne hat, weshalb nach § 974 dem Klagsbegehren stattgegeben werden mußte. Auch die von der geklagten Schulgemeinde erhobene Einwendung, daß sie das Recht auf die besagten Schulräume durch Ersitzung erworben, indem sie dieselben durch mehr als vierzig Jahre, insbesondere seit dem Jahre 1838, unausgesetzt benützt habe, ist richterlicherseits nicht zu beachten, weil das Schulpatronat erst im Jahre 1864 aufgehoben wurde und während der Dauer des Patronatsverhältnisses keine Ersitzung rücksichtlich der genannten Schulräume begründet werden kann.

Ueber Appellation der geklagten Schulgemeinde hat das k. k. Oberlandesgericht in Prag mit Urtheil vom 10. December 1879, Z. 32.584, das erstrichterliche Urtheil abgeändert und die Klage der Stadtgemeinde Budweis abgewiesen. Die Gründe lauten:

Für die vorliegende Rechtssache ist von den materiell-rechtlichen Einwendungen der geklagten Ortsschulgemeinde jene entscheidend, welche behauptet, daß die Klagsseite, unabhängig von dem Patronate über die Schule, sich zu der Beistellung der Räumlichkeiten für dieselbe verpflichtet hat. Nach Bewähr des von der Commission des k. k. Kreisamtes in Budweis am 26. Jänner 1860 in Elexnitz aufgenommenen Protokolles über die Concurrenz zur Beistellung eines zweiten Lehrzimmers und der Unterlehrerswohnung hat die Stadtgemeinde als damaliger Pfarr- und Schulpatron sich verpflichtet, die zwei Lehrzimmer, dann die Wohnung des Lehrers und Unterlehrers fortwährend im Elexnitzer Schlosse zu belassen; oder, falls die Stadtgemeinde diese Localitäten benöthigen sollte, auf alleinige Kosten der Stadtgemeinde ein anderes Schullocale zu erbauen und hat die Stadtgemeinde für beide Eventualitäten, lediglich für die Reparatur, die gesetzliche Concurrenz gewahrt. Dieses Uebereinkommen wurde in Folge des kreisamtlichen Erlasses vom 27. Jänner 1860, Z. 1013, von dem k. k. Bezirksamte in Schweinitz am 13. Februar 1860, Z. 565, intimirt. Die geklagte Ortsschulgemeinde hat diese beiden Urkunden, erstere in von der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Budweis vidimirter Abschrift, letztere in Urschrift gelegt. Die Klagsseite hat beide Urkunden für innerlich und äußerlich bedenklich erklärt, ohne diese Bedenken im Verfahren auszuführen, daher bei Beurtheilung der Streitsache nur solche Bedenken in Betracht kommen können, welche sich aus dem Inhalte dieser Urkunden ergeben. Die Klagsseite widerspricht, daß die

Stadtgemeinde in diesen Urkunden, beziehungsweise in der ersteren, die in derselben ausgedrückte Verbindlichkeit auf sich genommen habe und bestreitet die Giltigkeit der im Protokolle vom 26. Jänner 1860 von den Abgeordneten der Stadtgemeinde Budweis eingegangenen Verbindlichkeit, weil die Geklagte gar nicht behauptet, daß der Gemeindeausschuß nach dem Gesetze vom 17. März 1849 die Zustimmung gegeben hat. Daß die Abgeordneten die in dem Protokolle vom 16. Jänner 1860 enthaltene Erklärung abgegeben haben, ist durch die Urkunde gemäß §§ 111 und 112 a. G. O. erwiesen; es ist aber durch das eingebrachte Intimat erprobt, daß die Stadtgemeinde Budweis von der Verpflichtung, welche ihre Abgeordneten eingegangen sind, Kenntniß erlangt hat. Haben nun die Abgeordneten ihre Instruction überschritten, so war die Stadtgemeinde in der Lage, diese Ueberschreitung zu saniren; und da sie nicht behauptet, dieses gethan zu haben, so muß dafür gehalten werden, daß sie das, was ihre Mandatare für sie gethan haben, nachträglich genehmigte. Wie nun die Replik ganz richtig ausführt, wäre es auch bei Bestand des Schulpatronates nie und nimmer eine Pflicht der Stadtgemeinde Budweis gewesen, alle Kosten des Schulhausbaues zu tragen, ohne sich an die Concurrenten mit den betreffenden Theilkosten zu regressiren, weil das von der geklagten Schulgemeinde irrthümlich als Hofdecret vom 6. October 1787, J. G. S. Nr. 379, berufene, in Böhmen am 15. October 1787 kundgemachte Hofdecret vom 9. October 1787 dem Patrone lediglich die Unkosten für die Professionisten aufbürdet, während „nach dem System" die Obrigkeit die Materialien und die Gemeinde die Hand- und Zugroboten beizutragen haben. Eben aber darin, daß die Stadtgemeinde eine Verbindlichkeit auf sich genommen hat, zu welcher sie „nach dem System" in keiner Weise verpflichtet war, liegt der Grund, daß die Erörterung der Genesis des ihr zugestanden gewesenen Patronates, ob Vertrags- oder gesetzliches Patronat, für die Entscheidung dieses Streites ohne allen Einfluß ist. Geklagt wird auf Räumung aus dem Grunde des Präcariums; durch die Vereinbarung vom 26. Jänner 1860 erweist aber die Ortsschulgemeinde Elexnitz, daß sie für ihre Schule die Räumlichkeiten in dem Schlosse zu Elexnitz im Grunde eines Privatrechtstitels, also nicht precario modo benützt, und deshalb muß, ohne in eine Erörterung der weiter von der geklagten Schulgemeinde vorgebrachten materiell-rechtlichen Einwendungen einzugehen, in Stattgebung des Einredebegehrens die Klage unbedingt abgewiesen werden.

Ueber die Revisionsbeschwerde der Klägerin hat der k. k. oberste Gerichtshof mit Urtheil vom 12. Mai 1880, Z. 2509, das obergerichtliche Urtheil aus folgenden Gründen zu bestätigen befunden:

Nach § 368 der politischen Schulverfassung haben den Bau eines Schulgebäudes die Grundobrigkeiten, die Patrone und Gemeinden gemeinschaftlich dergestalt zu bestreiten, daß die Grundobrigkeiten die Baumaterialien, die Patrone die Auszahlung der Professionisten und die Gemeinde die Hand- und Zugrobot beizutragen haben. Wenn daher nach Inhalt des kreisamtlichen Commissionsprotokolles vom 26. Jänner 1860 und der hierüber erflossenen Erledigung des bestandenen k. k. Kreisamtes zu Budweis vom 27. Jänner 1860, Z. 1013, die Stadtgemeinde Budweis als Patron sich verpflichtete, die zwei Lehrzimmer für die Elexnitzer Schule, dann die Wohnung des Lehrers und Unterlehrers fortwährend im Elexnitzer Schlosse zu belassen, oder, falls die Stadtgemeinde die Localitäten benöthigen sollte, auf alleinige Kosten der Stadtgemeinde ein anderes Schullocale zu erbauen, wobei nur im Falle eintretender Reparaturen die gesetzliche Concurrenzpflicht einzutreten habe, so hat die Stadtgemeinde hiemit jedenfalls eine Verpflichtung übernommen, welche ihr als Patron nach der gesetzlich bestimmten Concurrenzpflicht nicht oblag, und die daher auch durch die mit dem Gesetze vom 13. September 1864, L. G. Bl. Nr. 33, erfolgte Aufhebung des lediglich im Gesetze begründeten Schulpatronates nach §§ 1 und 3 dieses Gesetzes nicht aufgehoben wurde, welche Verpflichtung vielmehr sowohl nach § 43 des Gesetzes vom 19. Februar 1870, Nr. 22, als nach § 1 des Gesetzes vom 24. Februar 1873, L. G. Bl. Nr. 16, fortan zu wahren ist. Der Protest gegen die Berücksichtigung des bei der Recognoscirungstagfahrt nur in beglaubigter Abschrift producirten Protokolles vom 26. Jänner 1860 kann keine Beachtung finden, weil der Inhalt dieses Protokolles durch die in Urschrift producirte kreisamtliche Erledigung vom 27. Jänner 1860, Z. 1013, constatirt erscheint. Die Einwendungen gegen die Rechtsgiltigkeit der von der Stadtgemeinde Budweis durch ihre Vertreter in dem Protokolle vom 26. Jänner 1860 übernommenen Verbindlichkeit hat bereits das k. k. Oberlandesgericht in seinen Motiven genügend widerlegt. Bei dem Bestande einer von Seite der klagenden Stadtgemeinde rechtsgiltig übernommenen Verpflichtung, die Schullocalitäten fortwährend im Elexnitzer Schlosse zu belassen, und, im Falle die Stadtgemeinde diese Localitäten benöthigen sollte, auf alleinige Kosten der Stadtgemeinde ein anderes Schullocale zu erbauen, kann aber von einer blos leihweisen Innehabung und Benützung dieser Localitäten von Seite der geklagten Schulgemeinde keine Rede sein und war daher das die Klage abweisende obergerichtliche Urtheil zu bestätigen.

Jur. Bl.

Gesetze und Verordnungen.

1880. II. Quartal.

Landes-Gesetz- und Verordnungsblatt für Dalmatien.

VII. Stück. Ausgeg. am 5. Mai.

33. Kundmachung der k. k. dalmatinischen Statthalterei vom 24. April 1880, Z. 5518, betreffend die Einhebung der Zuschläge zu den directen Steuern in den Fractionen Postire und Dol der Gemeinde Postire, Ogorje donje, Gizdavac, Brocanac, Krivac und Pribude der Gemeinde Muć, Castellastua, Krstac, Drobnić, Bečić, Kuljače, Pržno, Žukovica, Tudorović, Buljarica, Kaludjerac, Blizikuca, Vrba, Gjenazi, Čelobrdo, Podbabac, S. Stefano und Dabkovic der Gemeinde Pastrović.

34. Kundmachung der k. k. dalmatinischen Statthalterei vom 30. April 1880, Z. 5737, betreffend die Einhebung der Zuschläge zu den directen Steuern in den Fractionen Grabovac, Lokvičić, Poljice und Slivno der Gemeinde Imoschi.

35. Kundmachung der k. k. dalmatinischen Statthalterei vom 30. April 1880, Z. 5738, betreffend die Einhebung der Zuschläge zu den directen Steuern in den Fractionen Almissa, Svinišće, Zvecanje, Kostanje, Podgradje, Katuni und Novasela der Gemeinde Almissa.

Landes-Gesetzblatt für das Königreich Böhmen.

III. Stück. Ausgeg. am 9. April.

Nr. 5. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 16. Jänner 1880, Z. 2740, betreffend die Verlängerung der Bemauthung des bei Dolanek über die Iser führenden Steges.

Nr. 6. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 28. Jänner 1880, Z. 6007, betreffend die im Verlaufe des Jahres 1879 bewilligten Trennungen von Gemeinden in Böhmen.

Nr. 7. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 18. März 1880, Z. 15.781, über die im Jahre 1880 zu leistende Vergütung für die Einlieferung von Maikäfern und Engerlingen.

(Fortsetzung folgt.)

Personalien.

Seine Majestät haben dem mit der Leitung des Preßdepartements des Ministerrathspräsidiums betrauten Sectionsrathe Rudolf Freiberg den Titel und Charakter eines Ministerialrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Ministerialsecretär im Preßdepartement des Ministerrathspräsidiums Dr. Heinrich Blumenstok den Titel und Charakter eines Sectionsrathes taxfrei verliehen.

Der Ackerbauminister hat dem Concipisten der k. k. Generaldirection der Tabakregie Dr. Max Ritter von Beck eine Ministerialconcipistenstelle im Ackerbauministerium verliehen.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat die Statthaltereisecretäre Heinrich Schebanek, Leopold Gröger und Alois Hofmann, dann den Bezirkscommissär Friedrich Lunz von Lindenbrand zu Bezirkshauptmännern in Böhmen ernannt.

Der Finanzminister hat den Finanzcommissär Ferdinand Čech zum Finanzsecretär und die Finanzcommissäre Adalbert Kambersky und Adolf Watzek zu Finanz-Obercommissären der Prager Finanz-Landesdirection ernannt.

Der Handelsminister hat den Bezirkspostcommissär Dr. Rudolf Neubauer in Graz zum Postsecretär daselbst ernannt.

Erledigungen.

Zählungsagentenstelle mit 3 fl. ö. W. Taggeld für die Monate Jänner, eventuell Februar und März 1881, bis 15. November. (Amtsbl. Nr. 232.)

☛ Hiezu als Beilage: Bogen 18 der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes. ☚

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.